

24.08.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Punkt 14 der 673. Sitzung des Bundesrates am 26. August 1994

Der Bundesrat möge beschließen, gem. Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Ziff. 2 lit. b (§ 14 Abs. 5 Nr. 7)

In Art. 1 Ziff. 2 lit. b wird § 14 Abs. 5 Nr. 7 wie folgt neu gefaßt:

"7. die Krankenkassen für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge (§§ 28 h und 28 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ohne die Feldnummern 28 bis 31 und 33, bei der Abmeldung ohne die Feldnummern 8, 10 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 32 und 33,"

Begründung:

§ 14 Abs. 5 der Gewerbeordnung soll nach dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zukünftig regeln, an wen Daten aus den Gewerbeanzeigen übermittelt werden dürfen. Hierzu gehören u. a. die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Bundesanstalt für Arbeit, die Registergerichte sowie der Hauptverband der gewerblichen Be-

...

Ausgeliefert am
25. AUG. 1994

- 2 -

rufsgenossenschaften, d. h. Körperschaften oder Institutionen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung diese Daten benötigen oder zu deren sonstigen Obliegenheiten es gehört, diese Daten an nachgeordnete Stellen bzw. Mitglieder zu verteilen.

Die Daten aus der Gewerbeanzeige werden auch von den gesetzlichen Krankenkassen benötigt, um ihre Aufgaben als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge gem. §§ 28 h und 28 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen zu können.

Die gesetzlichen Krankenkassen, d. h. die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft, die See-Kasse sowie die Ersatzkassen, stehen allerdings im Krankenversicherungssystem miteinander in Wettbewerb um Mitglieder. Diesen Wettbewerb hat das gerade erst zum 01.01.1993 in Kraft getretene Gesundheits-Strukturgesetz sogar noch ausgeweitet.

Es gibt danach keine Pflichtkassen mehr; eine vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen für bestimmte Aufgaben in diesem System ist - im Gegensatz zu den o. a. Institutionen für andere Bereiche - nicht vorhanden.

Bliebe das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz in dieser Form unverändert, hätte dies aber eine solche vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen und damit eine privilegierte Position im Wettbewerb um Mitglieder zur Folge, indem den Ortskrankenkassen früher als anderen Krankenkassen Informationen zugänglich gemacht würden, die für die Mitgliederwerbung relevant, aber eigentlich für andere Krankenkassen bestimmt sind.

Zugleich bedeutet dies, daß die Allgemeinen Ortskrankenkassen Daten erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht notwendig sind. Auch datenschutzrechtlich und damit nach der Gesamtkonzeption der hier zu beschließenden Neufassungen gewerberechtlicher Vorschriften ist dies unzulässig.

Ein Verwaltungsmehraufwand ist hiervon nicht zu erwarten.

Das Gesetz eröffnet nur die Möglichkeit, Daten aus Gewerbeanzeigen an die Krankenkassen zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Übermittlung der

Gewerbeanzeigen an alle Krankenkassen ist deshalb nicht erforderlich.

Die weiteren im Gesetzestext vorgesehenen Änderungen sind Folgeregelung der Ersetzung der beiden Worte "Allgemeine Ortskrankenkasse" durch das Wort "Krankenkassen".